

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Juwi GmbH, v. d. GF Herr Christian Arnold auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Juwi GmbH, v. d. GF Herr Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf ihren Antrag vom 23.08.2023 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW in der Gemarkung Antfeld, Flur 1, Flurstücke 109, 105, 72, 34, 99, 106, 52, 51, 45 am 05.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	109
WEA 02	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	109
WEA 03	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	105
WEA 04	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	13, 64 und 72
WEA 05	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	34,74 und 115
WEA 06	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	99
WEA 07	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	106
WEA 08	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	52
WEA 09	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	51

WEA 10	Vestas V162- 6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	45
-----------	------------------------	---------------	-------	-----	-----	-----	---------	---	----

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gem. § 14 LuftVG und
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Geologie, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Nutzung von Waldflächen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) vom Tage nach der Bekanntmachung in der Zeit vom **13.02.2025** bis zum **26.02.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40448-2023-04

Im Auftrag
gez. Kraft